

2. SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mehlingen vom 18. Juli 2016

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Mehlingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 28. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 18 Abs. 3 wird neu gefasst:

§ 18 Gestaltung der Grabmale

(3) Die Grabreihen und die Grabunterteilung auf dem neuen Friedhof in Mehlingen werden von der Ortsgemeinde mit Platten eingefasst. Andere Einfassungen dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Mehlingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mehlingen, den 18. Juli 2016
In Vertretung:



(Hans Herzog)
Beigeordneter

Hinweis:

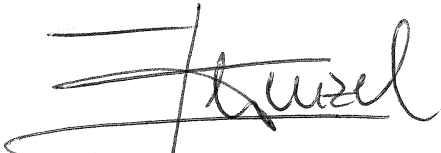
Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 18. Juli 2016

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)
1. Beigeordneter